

Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 20.10.1983

BK 227/2/83-K

Beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zum Entwurf eines  
ohne Begleitschreiben an: Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Mit der Bitte um:  Kenntnisnahme

- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung

Zur freundlichen Information

Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....

*St. Baum*  
Betreff GESETZENTWURF  
Zl. 36 GE/19.83

Datum: 21. OKT. 1983

Verteilt 1983-10-21 *f. framer*

Mit besten Empfehlungen

*Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz*



# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 227/1/83

Wien, 1983 10 20

An das

Bundesministerium  
für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechts-  
gesetzes - LDG 1983; Zl. 13.462/18-3/83

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beeckt  
sich, zu dem mit Schreiben vom 21. September 1983, Zl. 13.462/18-3/83,  
ausgesandten Gesetzesentwurf eines Landeslehrer-Dienstrechts-  
gesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

## Zu § 26 (8):

§ 26 (8) müßte ergänzt werden:

"(8) .... Die Verleihung schulfester Stellen an Religions-  
lehrer darf nur mit Zustimmung der zuständigen gesetzlich an-  
erkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erfolgen."

## Begründung:

Die gemäß § 3 Abs 1 lit. a RUG mögliche Anstellung  
(Pragmatisierung) von Religionslehrern durch die Gebiets-  
körperschaft mit den daraus folgenden dienstrechtlichen  
Implikationen (Ausübung der Diensthoheit durch die Ge-  
bietskörperschaft), steht in einer inneren Spannung zu  
§ 2 Abs 1 erster Satz, wo die "Besorgung" des Religions-  
unterrichtes der gesetzlich anerkannten Kirche oder  
Religionsgesellschaft zugewiesen wird.

- 2 -

§ 4 Religionsunterrichtsgesetz enthält daher Sonderbestimmungen für jene Religionslehrer, die der Diensthoheit einer Gebietskörperschaft unterliegen, u.a. das Verbot, Religionslehrer ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde durch eine Gebietskörperschaft anzustellen.

Da die genannten dienstrechlichen Sonderbestimmungen für Religionslehrer zu einer Zeit (1957) festgelegt wurden, als es die Möglichkeit schulfester Stellen nicht gegeben hat, fehlen dort entsprechende Sonderbestimmungen. Durch die Verleihung von schulfesten Stellen an Religionslehrer wird die Personalplanung und damit die Besorgung des Religionsunterrichtes - insbesondere im Hinblick auf die Doppelverwendung von geistlichen Religionslehrern in der außerschulischen Seelsorge - in einem Maße beeinflußt, daß eine Sonderbestimmung im Sinne des obigen Vorschages gerechtfertigt erscheint.

Zu § 53 (1):

§ 53 (1) müßte ergänzt werden:

"(1) .... die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 1 zweiter Satz, 49 Abs. 1 zweiter Satz, 50 Abs. 1 und 2, sowie des § 52 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden. Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten."

Begründung:

Es werden derzeit an Pflichtschulen auch Religionslehrer mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut bzw. als Kustoden eingesetzt. Über die Möglichkeit einer solchen Verwendung bestehen jedoch von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Auffassungen, die darauf zurückzuführen sind, daß das LDG diesbezüglich keine klare und eindeutige Regelung getroffen hat. Grundsätzlich darf der Religionsunterricht nicht als isolierter Unterrichtsgegenstand gesehen werden. Dem Religionsunterricht als Pflichtgegenstand kommt die Mitwirkung an allen jenen Aufgaben zu, die der österreichischen Schule gestellt sind. Deshalb wird auch die Mitwirkung der Religionslehrer vor allem auch aus pädagogischen und kollegialen Gründen in den Bereichen begrüßt, die über den eigentlichen Unterricht hinausgehen. Religionslehrer müßten jedoch in diesen Belangen den anderen Lehrern dienstrechlich gleichgestellt werden.

- 3 -

- 3 -

Gemäß der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst genehmigten Organisationsstatuten der Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Lehranstalten, sind neben den Übungsschulen geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen, die insbesondere die Aufgabe haben, die erziehungs- und unterrichtspraktische Ausbildung im Hinblick auf die Schulwirklichkeit zu ergänzen und zu festigen.

Religionslehrer, die als Besuchsschullehrer ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichtes betraut sind, erhalten daher wie die übrigen Landeslehrer gemäß § 59 (12) Gehaltsgesetz eine entsprechende Dienstzulage.

Die Teilnahme von Religionslehrern als Besuchsschullehrer an Lehrbesprechungen wurde bisher nicht dem Besuchsschulunterricht gleichgehalten, da eine entsprechende Bestimmung bei der Regelung der Lehrverpflichtung der Religionslehrer nicht aufscheint. Da auch der vorliegende Entwurf die ungleiche Behandlung der Religionslehrer nicht beseitigt, müßte eine entsprechende Ergänzung im LDG-1983 erfolgen.

Zu § 115:

Eine dem bisherigen § 46 LDG entsprechende Regelung müßte in den Hauptteil des LDG-1983 aufgenommen werden.

Begründung:

In den Erläuterungen zu dem Entwurf wird die Entfernung der bisherigen Regelung (§ 46 LDG) im Hauptteil des Entwurfs zum LDG-1983 damit begründet, daß das übrige Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten das Institut einer Teilbeschäftigung nicht kenne und deshalb eine Angleichung des Landeslehrer-Dienstrechts gesetzes erfolgen müsse.

Die Österreichische Bischofskonferenz ist der Meinung, daß diese rein formalrechtliche Begründung nicht ausreichen kann, um ein bisher bewährtes Instrument der Teilbeschäftigung für Lehrer für einzelne Gegenstände ersatzlos auslaufen zu lassen. Unmittelbar betroffen ist auch der Religionsunterricht an Pflichtschulen. Religionslehrer, die aus organisatorischen Gründen (Verringerung der Klassenzahlen u.ä.) oder auch aus zwingenden familiären oder sozialen Gründen nicht in der Lage waren, ihre Vollbeschäftigung weiterhin auszuüben, konnten über gesondertes Ansuchen gemäß § 46 LDG als teilbeschäftigte pragmatisierte Religionslehrer weiterbeschäftigt werden. Diese Möglichkeit lag einerseits im Interesse der betroffenen Religionslehrer, andererseits aber auch im Interesse der Kontinuität des Religionsunterrichtes, da damit oft besetzungstechnische Probleme beseitigt werden konnten und damit dem Anspruch einer bestmöglichen Besorgung des Religionsunterrichtes entsprochen werden konnte. Diese Probleme treten insbesondere im ländlichen Raum auf. Es wäre daher dringend geboten, eine entsprechende Regelung auch im LDG-1983 zu verankern.

- 4 -

- 4 -

Zu Artikel II der Anlage:

Es wird besonders begrüßt, daß die Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe L 2a 2 bezüglich der Religionslehrer präziser formuliert wurden, sodaß eine gewisse Rechtsunsicherheit beseitigt wurde. Auch die Änderung betreffend Religionslehrer an Berufsschulen wird begrüßt. Es wird angeregt, in der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Formulierung im Absatz 1 "oder Lehrbefähigung für Volksschulen" durch jene Formulierung zu ersetzen, wie sie im Absatz 1 der Verwendungsgruppe L 2a 2 lautet: "oder eine nach der Reifeprüfung nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung.

Abschließend ersucht die Österreichische Bischofskonferenz dringend, trotz der kurzen Begutachtungsfrist für ein so umfangreiches Gesetzeswerk, die in der Stellungnahme angeführten Anliegen in der Regierungsvorlage berücksichtigen zu wollen.

Für das Sekretariat  
der Bischofskonferenz:



Sekretär  
der Bischofskonferenz

*J. A. Kortesky*